

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 12.

Jahrgang 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

270. 261. Das zu Berlin am 13. März 1886 ausgegebene 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1634. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1886/87. Vom 8. März 1886.

Nr. 1635. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 8. März 1886.

271. 270. Das zu Berlin am 20. März 1886 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1636. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886.

Nr. 1637. Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostseefanals. Vom 16. März 1886.

Nr. 1638. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung der Kriegsschlage auf den Privatsfahrzeugen der deutschen Fürsten. Vom 2. März 1886.

Nr. 1639. Bekanntmachung, betreffend die Stempelmarken zur Errichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 15. März 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

272. 265. Das zu Berlin am 18. März 1886 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9108. Gesetz, die Aufhebung des Amtsgerichts zu Neustadt-Magdeburg betreffend. Vom 10. März 1886.

Nr. 9109. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1886, betreffend Auflösung der königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn zu Braunschweig, anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahn-Direktionsbezirke und Errichtung eines Betriebsamtes in Braunschweig.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

273. 257. Beitritt von Bolivien zum Weltpostverein. Zum 1. April d. J. tritt Bolivien dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Briefsendungen nach Bolivien:

für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, für Postkarten 10 Pfennig,

für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1886.

5 Pfennig für je 50 Gramm, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Für unfrankirte Briefe aus Bolivien werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W., 12. März 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

274. 262. Erweiterung des Postanweisungsverkehrs mit Japan.

Vom 1. April ab können nach Japan, und zwar nach den Orten Hiogo oder Kobe, Yokohama, Kioto, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama, durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Postanweisungsformular in der Frankenwährung anzugeben; die Umwandlung in die Markrechnung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Nach Tokio und Yokohama können die Postanweisungsauszahlungen auch telegraphisch, gegen Entrichtung der Telegrammgebühren überwiesen werden.

Berlin W., 14. März 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

275. 267. Nachdem der Rechnungsrath Schleger auf seinen Antrag mit dem 31. d. M. von der Verwaltung der Amtsblattskassengeschäfte entbunden worden ist, sind diese Geschäfte vom gedachten Tage ab unserer Hauptkasse übertragen.

Düsseldorf, den 20. März 1886.

I. I. B. 98.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: v. Roon.

276. 272. Die neu gebildete Gemeinde Buschhausen, Bürgermeisterei Sterkrade, ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 23. März d. J. dem die Gemeinde Sterkrade umfassenden Standesamtsbezirke zugetheilt worden, so daß vom 1. April d. J. ab die beiden Gemeinden Sterkrade und Buschhausen einen Standesamtsbezirk mit dem Sitze in Sterkrade bilden.

Düsseldorf, den 26. März 1886.

I. II. B. 1810.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. v. Roon.

277. 266. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**
Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 11. Jahreswoche vom 7. März bis 13. März.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Darmen . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	1	2	1	7	2	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Grefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	1	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	1	4	—	—	2	1	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2	1	6	1	5	2	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	6	—	—	1	1	1	1
Essen (Land)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	4	2	7	2	4	2	1	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	30	2	4	1	3	1	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	14	—	—	—	16	3	3	2
Lennepe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	1	1	—	27	2	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	1	1
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	—	—	2	—	1	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	63	19	2	1	1	3	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	—	1	—
Summe	—	—	—	—	17	4	—	—	—	185	38	29	7	80	22	11	5

Bemerkung. Aus 2 Kreisen (Grefeld und M.-Gladbach) fehlen die Angaben.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 20. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Noon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

278. 264. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das anscheinend in London auf acht Oktavseiten mit kleinen lateinischen Lettern gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Hungrigen und Nackten“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 18. März 1886.

Der königliche Polizei-Präsident:
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

279. 258. Durch Urtheil der I. Civiltammer des königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 9. Februar 1886 ist über die Abwesenheit des Commis Carl Wilhelm Scheu aus Bieringhausen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Röln, den 14. März 1886.

Der Ober-Staatsanwalt: gez. Hamm.

280. 260. Der königliche Notar Peinzen zu Lüttringhausen, ist unter Ernennung zum Justizrath auf seinen Wunsch in Ruhestand versetzt und ist zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden deselben Herr Notar Wingen zu Lennepe ernannt worden.

Elberfeld, den 16. März 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.

281. 263. Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe zc. ausgelegt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichspost und Telegraphenverwaltung werden gezahlt

werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

Düsseldorf, den 16. März 1886.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

282. 268. A. Ordens-Verleihungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. d. M. dem Sattler Wienand Giesen zu Duisburg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikarbeiter Karl Ortman zu

Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

B. Allgemeine Verwaltung.

Der Kreissekretär Becker zu Mülheim a. d. Ruhr ist vom 1. April d. J. ab an das königliche Landrathsamt des Landkreises Düsseldorf versetzt worden.

Der landrätliche Bureau-Hülfsarbeiter, Militärärzter Conen ist zum Kreissekretär ernannt und demselben die Kreissekretärstelle bei dem königlichen Landrathsamte zu Mülheim a. d. Ruhr übertragen worden.

C. Kommunal-Verwaltung.

Der Kreissekretär Hagedorn hier selbst ist definitiv zum Bürgermeister von Beck und der Premier-Lieutenant von Trotha kommissarisch zum Bürgermeister von Sterkrade ernannt.

Der Bürgermeisterei-Verwalter Premierlieutenant von Trotha zu Sterkrade ist zum Standesbeamten und der Hüttenbeamte Heinrich Ambrosius daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des vom 1. April d. J. ab die Gemeinden Sterkrade und Buschhausen umfassenden Standesamtsbezirkes Sterkrade bestellt worden.

D. Schul-Verwaltung.

Der Schulamtskandidatin Elisabeth Doblin zu Ohligs ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke erteilt worden.

283. 259. Personal-Veränderungen pro Februar 1886.

Schneider, Gerichtsvollzieher, hier, ist gestorben.

Weidehase, Amtsrichter, hier, ist vom 1. April 1886 ab in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Saarbrücken versetzt worden.

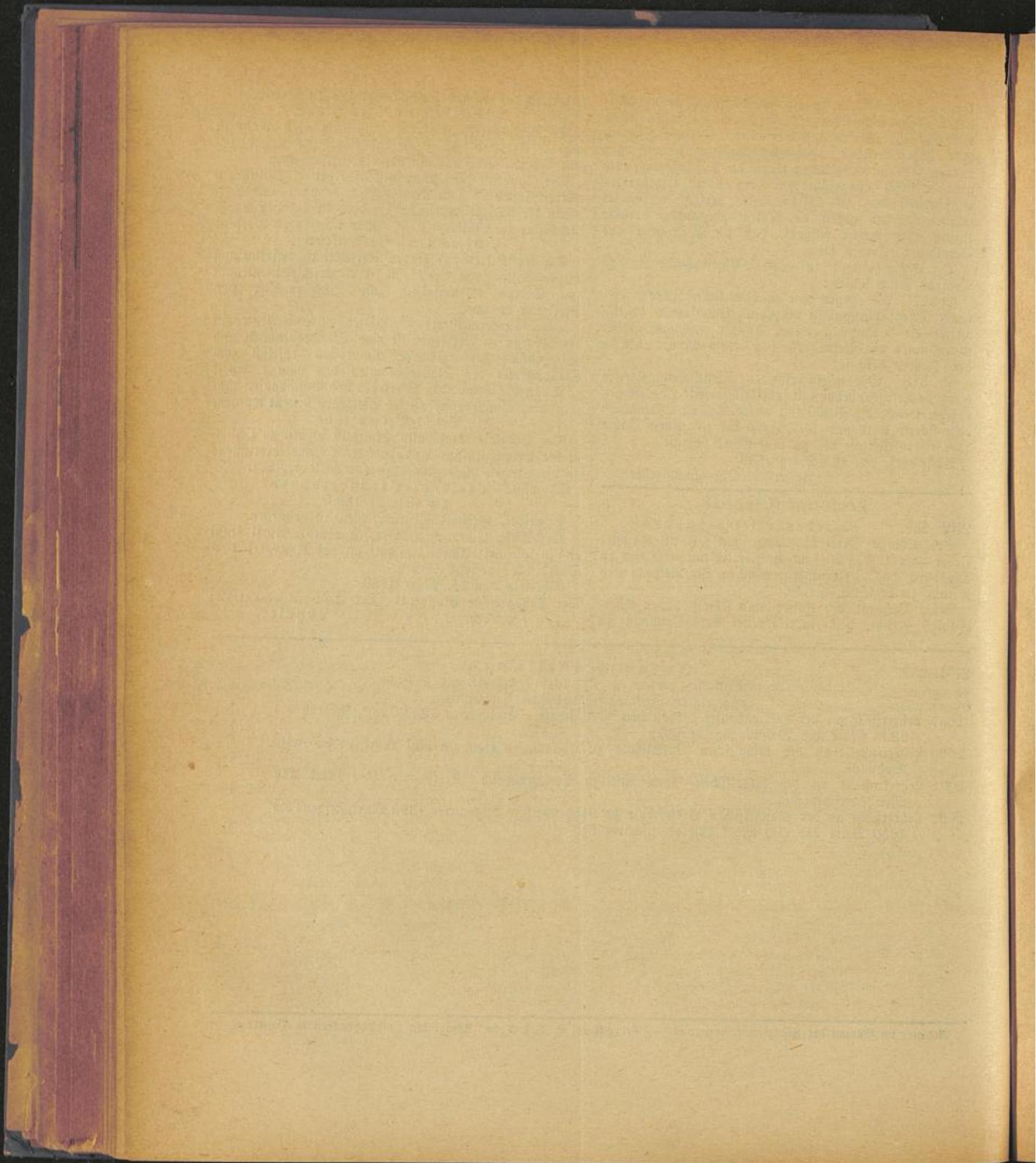
Elberfeld, den 15. März 1886.

Der Landgerichts-Präsident: Der Erste Staatsanwalt: Lücheler.

284. 269.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 46, 47 und 48 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Reibung.
2067	Lehrerinstelle an der Heddinghauser katholischen Volksschule. Einkommen 1200 Mark, steigend bis 2200 Mark und Wohnungsgeldzuschuß.	10./4.
2090	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Bockum. Einkommen 900 Mark neben freier Wohnung.	10./4.
2091	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Corschenbroich. Einkommen 900 Mark und Miethsentschädigung.	2./4.
2092	Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Langenberg. Einkommen 1350 Mark, steigend bis 1650 Mark und 300 Mark Miethsentschädigung.	—



20 5 172

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 2, „Außenseite“ betreffend, erhält der Absatz I folgende anderweite Fassung:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, bz. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke zc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verchlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

2. Der §. 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der Absatz I erhält nachstehenden Zusatz:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren, welche unter Nachnahme (§. 18) versandt werden, ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen, zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen, verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsorte ist die solcherweise getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Falle der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 39 Absatz III in Anwendung zu kommen haben.

2. Der Absatz III erhält folgende veränderte Fassung:

III Zur Verwendung für Hand-Schusswaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (Metallkugelpatronen, Metallschrotpatronen, Metallplazpatronen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Metallpatronen müssen außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel, bz. ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Im §. 11a, „dringende Packetfendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß des Absatzes I ist nachzutragen:

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetfendungen nicht zulässig.

2. Im Absatz III ist statt der Worte: „außer dem Porto nach der Lage für sperriges Gut“ zu setzen:

außer dem tarifmäßigen Porto.

3. Der Absatz IV ist zu streichen.

4. Der §. 12, „Postkarten“ betreffend, wird wie folgt abgeändert:

1. Im Absatz II tritt hinter dem Worte „Photographien“ der Zusatz hinzu: und Postkarten mit angefügten Waarenproben.

2. Der bisherige Absatz III ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern III, IV, V, VI, VII und VIII.

3. Im Absatz V (bisher VI) kommt der letzte Satz „Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.“ in Fortfall.

5. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist der Satz „Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 12 Abs. III)“ abzuändern in:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen.

2. Im Absatz VII erhält hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ die Stelle unter 1. folgende Fassung:

1. auf der Außenseite, die nach §. 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;

3. Der Absatz X erhält folgende veränderte Fassung:

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

6. Im §. 15, „Einschreibfendungen“ betreffend, ist im ersten Satze des Absatz I hinter den Worten: „Pacete ohne Werthangabe“ hinzuzufügen:

— ausschließlich jedoch der dringenden Pacete (§. 11a) —

7. Im §. 17, „Telegraphische Postanweisungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz III ist statt der Worte: „Reichs-Telegraphenanstalt“ zu setzen:
dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanstalt.

2. Im Absatz V sind die Angaben unter a zu streichen und die folgenden Sätze b, c, d mit bz. a, b, c zu bezeichnen; dementsprechend sind im letzten Satze die Worte: „unter a und b“ bez. „unter c und d“ abzuändern in:
unter a bz. unter b und c.

8. Im §. 18, „Postnachnahmefendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz I sind die Worte: „Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundert und fünfzig Mark einschließlich zulässig“ abzuändern in:

Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich zulässig.

2. Der Absatz II ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern II bis VIII.

9. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen“ betreffend, erhält der Absatz IX folgenden veränderten Eingang:

IX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

10. Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, erhält der Absatz XII folgenden veränderten Eingang:

XII Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

11. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung“ betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende veränderte Fassung:

III An Sonntagen und an allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Nachmittags von 5 Uhr ab findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesezte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den in Bezug auf die Dienststunden an den Wochentagen geltenden Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Ferner tritt als XII. Absatz neu hinzu:

XII Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (Abs. XI) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen ebenfalls außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Pakete müssen als „dringende“ bezeichnet sein. Für jedes Paket ist, neben den im §. 11a für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

12. Im §. 29 erhalten die Absätze I bis V folgende veränderte Fassung:

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages bz. der Begleitadresse zc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung erteilt ist, abgibt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (Abs. III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieftlich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittlung brieftlich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

13. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Zwischen Absatz VII und VIII ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

VIIa Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „einschließlich Bestellgeld frei“ niederzuschreiben.

2. Im Absatz XIII sind die Angaben unter d, wie folgt, abzuändern:

d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . 1 Mark,

14. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ treten folgende Aenderungen ein:

1. Der zweite Satz des Absatzes I erhält folgende veränderte Fassung:

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll.

2. Am Schlusse tritt der folgende neue Absatz hinzu:

XI Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlussabfertigung an die zuständigen Zoll- oder Steuerstellen übergeben. Die Hastpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

15. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der erste Satz im Absatz I erhält nachstehende Fassung:

Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

2. Im Absatz V erhalten die Angaben unter 1 folgenden veränderten Wortlaut:

1. wenn der Absender die Selbststellung verlangt hat (§. 21);

16. Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, sind unter VI im letzten Satze des ersten Absatzes die Worte: „die Zahlung verweigert oder“ zu streichen.

17. Im §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält der Absatz IV folgende veränderte Fassung:

IV Bei sämtlichen Postämtern I. und II., sowie bei einzelnen Postämtern III. und Postagenturen, werden gestempelte Streifbänder mit dem Frankostempel zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 10 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 5 Pf. für je 10 Stück.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.